



Stellungnahme Preisüberwachung PUE zum geplanten Abfallreglement und zu den geplanten Abfallgebühren

Rechtliches

Gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20 sind die politischen Behörden der Gemeinden, die mit allgemeinverbindlichen Reglementen, Ausführungsreglementen oder Tarifblättern Gebühren festlegen, verpflichtet, vor der Änderung einer Gebühr die Preisüberwachung (PÜ) zu konsultieren.

Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Stellungnahme Preisüberwacher

Das geplante Abfallreglement mit Einführung einer Grundgebühr von Fr. 80 pro Wohneinheit und Betrieb wurde dem Preisüberwacher am 18. Juli 2025 mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht. Am 23. August 2025 hat der Preisüberwacher eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Darin wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die geplanten Gebühreneinnahmen werden nicht beanstandet. Der Preisüberwacher legt der Gemeinde jedoch nahe, den Kostendeckungsgrad – der grundsätzlich die 100 % Schwelle nicht überschreiten darf – im Auge zu behalten.

Gebührenmodel

Wohneinheiten

Die Gemeinde sieht vor, eine Grundgebühr pro Wohneinheit einzuführen, welche den Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke entspricht. Diese wird zwar nicht als missbräuchlich qualifiziert, dennoch hält der Preisüberwacher fest, dass aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch ist. Daher beantragt der Preisüberwacher, die Grundgebühren verursachergerechter abzustufen und zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-) Einfamilienhäusern zu unterscheiden.

Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-) Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.



Betriebe

In Bezug auf die Betriebe hält der Preisüberwacher fest, dass sich Faktoren wie Tätigkeitsbereich und Grösse eines Betriebs unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Betriebe kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Betriebe muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Betriebe und/oder Haushalte führen.

Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige ist jedenfalls zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

Antrag Preisüberwacher

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-) Einfamilienhäusern zu unterscheiden.
- Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Abfallgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.
- Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.

Begründung für die Nichtbefolgung des Antrags des Preisüberwachers

Grundsätzliches zur Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration sowie die Kosten für den Betrieb der Sammelstellen, Unterflur-Halbunterflurbehälter und öffentlichen Abfalleimer. Die Grünabfuhr (Separatsammlung) die erfahrungsgemäss von Mehrfamilienhäusern und (Reihen-) Einfamilienhäusern wird nicht mit der Grundgebühr, sondern durch eine verursachergerechte Grüngutgebühr gedeckt.

Gängige Praxis

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben bereits 16 Gemeinden eine Grundgebühr eingeführt. Nebst Herisau kennen nur noch die Gemeinden Reute, Rehetobel und Wald keine Grundgebühr. Die Gemeinden, welche eine Grundgebühr eingeführt haben, erheben diese Pauschal nach Wohneinheit oder Betrieb. Auch bei den umliegenden Kantonen ist diese Pauschalierung gängige Praxis. Die Gemeinde Herisau sieht daher keine Veranlassung von dieser bewährten Praxis abzuweichen.



Eine pauschale Grundgebühr ist einfach zu handhaben. Die Daten müssen nur einmal erfasst werden. Da alle Wohn- bzw. Betriebseinheiten denselben Preis bezahlen, gibt es gemäss den Erfahrungen der Gemeinden kaum Diskussionen über die Gerechtigkeit der Kostenverteilung.

Die Erfassung nach Grösse der Wohnung ist bei rund 8'800 Wohneinheiten in Herisau aufwändig. Insbesondere bei der Berechnung nach Anzahl Zimmern müssen häufig Mutationen vorgenommen werden (z.B. bei Umbauten). Zudem führt dieses Model mit dem Ziel möglichst verursachergerecht zu verteilen, häufig zu Problemen (Beispiel: Eine allein-stehende Person in einem Einfamilienhaus bezahlt mehr wie eine Grossfamilie in einer kleinen 4-Zimmer-Wohnung). Aufgrund der Demografie von Herisau und der Siedlungsstruktur mit einer grossen Anzahl von Einfamilienhäusern ist dieses Problem vorhersehbar. Ebenso ist zu erwähnen, dass die Grünabfuhr, welche Mehrfamilienhäuser und (Reihen-) Einfamilienhäuser erfahrungsgemäss mehr beanspruchen, nicht zu Lasten kleinerer Wohneinheiten mit der Grundgebühr, sondern mit einer verursachergerechten Grün-gutgebühr gedeckt wird.

Die Erfassung der rund 1'200 Betriebe in Herisau nach Betriebsgrösse (z.B. Betriebsfläche, Anzahl Angestellte) ist ebenfalls äusserst aufwändig und ständigen Mutationen unterworfen. Auch eine Unterscheidung nach Art des Betriebes bzw. Tätigkeitsbereich (Dienstleistungsbetrieb, verarbeitender Betrieb, Landwirtschaftsbetrieb) ist in der Praxis nicht umsetzbar. Diskussionen und Probleme wären ebenfalls unvermeidbar.

Es wird daher an pauschalen Grundgebühren für Wohneinheiten und Betriebe festgehalten. Ein Gebührenmodel mit dem Ziel einzuführen, welches vollständig eine verursachergerechte Verteilung der Grundgebühr sicherstellt, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es führt im Gegenteil zu mehr Problemen, aufwändigen Rechtsmittelverfahren und einer unverhältnismässigen Erhöhung der Ressourcen für die Erfassung. Der Ertrag der moderaten Grundgebühr von Fr. 80 pro Wohneinheit oder Betrieb würde durch den erforderlichen Ressourceneinsatz sinken bzw. allenfalls in absehbarer Zeit eine Erhöhung der Grundgebühr erfordern. Das Kosten- Nutzenverhältnis ist nicht gegeben.

In der dem Preisüberwacher zugestellten Abfallverordnung (vgl. Art. 16 Abs. 12 lit. a) ist vorgesehen, dass Unternehmen, die sich in der Privatwohnung des Inhabers oder eines Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen von der Grundgebühr befreit sind. Der entsprechende Antrag des Preisüberwachers ist daher gegenstandslos bzw. umgesetzt.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Höhe der Grundgebühr periodisch überprüft wird und wenn der Kostendeckungsgrad überschritten wird, eine Senkung in Betracht gezogen wird.

Veröffentlichung

Mit Inkraftsetzung des Abfallreglements, der zugehörigen Verordnung und dem Gebührentarif ist diese Begründung mit der Stellungnahme des Preisüberwachers zu veröffentlichen (vgl. Art. 14 Abs. 2 PÜG).